

Diskriminierung von Landfahrer-Kindern

Unter der Überschrift »Jungen Trickdieb achtmal erwischt« berichtet eine Boulevardzeitung über einen besorgniserregenden Anstieg der Trick- und Taschendiebstähle in einer westdeutschen Großstadt. Ein Beschwerdeführer stößt sich u. a. an der Formulierung »Neuer trauriger Rekord von diebischen jugoslawischen Landfahrer-Kindern«. (1989)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt und weist die Zeitung darauf hin. Er teilt nicht die Ansicht der Redaktion, die Bezeichnung »Landfahrer-Kinder« sei für das Verständnis des Sachverhalts erforderlich. Es hätte vielmehr mit neutralen Formulierungen auf die spezifische Problematik der Kinder hingewiesen werden können. Gerade im Hinblick auf die Nicht-Identifizierbarkeit der Eltern hätte der Begriff »Landfahrer-Kinder« nicht gebraucht werden dürfen. Schließlich hätte es der Sachlage und den Erfordernissen nach Ziffer 12 des Pressekodex entsprochen, einen »Rekord« im Missbrauch von Kindern zu vermerken als von einem »Rekord diebischer jugoslawischer Landfahrer-Kinder« zu berichten. (B 80/90)

Aktenzeichen: B 80/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis